



Merkblatt zur Änderung des Familiennamens für eine volljährige Person

Voraussetzungen

Für die Einreichung eines Gesuchs um Änderung des Familiennamens für eine volljährige Person müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Wohnsitz im Kanton Graubünden;
- Vorliegen eines achtenswerten Grundes gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB. Als achtenswerter Grund kann bspw. die seelische Belastung durch die aktuelle Namensführung oder auch eine über mehrere Generationen verwendete andere Schreibweise des Familiennamens gewertet werden. Ebenso lässt sich auf diesem Weg bei Familiennamen mit geschlechtspezifischen Endungen (wie z.B. "Ulanow" (männliche Form) – "Ulanowa" (weibliche Form) eine Anpassung der Namensführung an den bestehenden Eintrag des Geschlechts gemäss Personenstandsregister herbeiführen. Der blosse Wille, den Familiennamen zu ändern, genügt demgegenüber nicht.

Gesuch und Beilagen

Das Gesuch um Namensänderung muss Folgendes beinhalten:

- Detaillierte Angaben über die achtenswerten Gründe, weshalb eine Namensänderung gewünscht wird bzw. notwendig ist (allfällige Belege sind beizulegen, z.B. Nachweis über bereits erfolgte Verwendung der gewünschten Namensführung);
- Einverständniserklärung, dass eine allenfalls zu bewilligte Namensänderung dem zuständigen Betreibungsamt und der mit der Führung des Strafregisters betrauten Behörde mitgeteilt wird (kann im Gesuch erklärt werden oder durch Unterzeichnung des entsprechenden [Formulars](#));
- Datum des Gesuchs, Unterzeichnung durch gesuchstellende Person sowie Adresse und Telefonnummer derselben.

Registrierung und Wirkung

Nach unbenutztem Ablauf der 30-tägigen Rechtsmittelfrist wird die bewilligte Namensänderung dem Zivilstandsamt mitgeteilt. Nach der dort erfolgenden Registrierung der Namensän-

derung können Ausweispapiere mit der neuen Namensführung bestellt werden. Die Einwohnerdienste der Wohnsitzgemeinde werden ebenfalls von Amtes wegen über die Namensänderung informiert.

Wer an einem rascheren Bezug neuer Ausweispapiere interessiert ist, hat die Möglichkeit, ausdrücklich auf die Erhebung von Rechtsmitteln zu verzichten. Hierfür steht ein [Formular](#) zur Verfügung. Der dortige Wortlaut kann auch in das Gesuch übernommen werden.

Eine Bewilligung zur Namensänderung entfaltet nur Wirkung im schweizerischen Recht. Ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern empfiehlt es sich daher, vorgängig abzuklären, ob und wenn ja in welchem Verfahren eine nach schweizerischem Recht bewilligte Namensänderung in ihrem Heimatstaat anerkannt wird.

Zuständige Behörde

Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden
Bürgerrecht und Zivilrecht
Namensänderungen
Grabenstrasse 15
7001 Chur

Auskünfte

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon Nr. 081 257 21 43 oder per E-Mail unter namensaenderungen@afm.gr.ch